

# PPWR verstehen & handeln

Verpackungs-Compliance  
umsetzen mit Tanso

Stand: 22. Juli 2026



# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                           |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1   Überblick und Relevanz der EU-Verpackungsverordnung (PPWR)                            | 3  |
| 1.1   Was ist die PPWR?                                                                   | 3  |
| 1.2   Warum ist die PPWR für Unternehmen jetzt relevant?                                  | 4  |
| 1.3   Wen betrifft die PPWR?                                                              | 5  |
| 1.4   Zeitplan & zentrale Fristen                                                         | 8  |
| 2   Akteure und Rollen entlang der Lieferkette                                            | 9  |
| 2.1   Erzeuger (manufacturer): Wer ist für die Konformität der Verpackung verantwortlich? | 9  |
| 2.2   Hersteller (producer): Wer trägt die EPR-Pflichten in welchem Mitgliedstaat?        | 10 |
| 2.3   Importeur, Vertreiber und Lieferant                                                 | 12 |
| 2.4   Abgrenzung der Rollen – praktische Beispiele                                        | 13 |
| 3   Anforderungen an Verpackungen                                                         | 15 |
| 3.1   Designanforderungen & Wiederverwendbarkeit                                          | 15 |
| 3.2   Mindestanteil Recyclingmaterial                                                     | 16 |
| 3.3   Kennzeichnungspflichten                                                             | 17 |
| 4   Konformitätsdokumentation                                                             | 18 |
| 4.1   Konformitätserklärung (DoC)                                                         | 18 |
| 4.2   Technische Dokumentation                                                            | 19 |
| 4.3   Aufbewahrung & Nachweispflichten                                                    | 19 |
| 5   Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)                                              | 20 |
| 5.1   EPR-Pflichten unter der PPWR                                                        | 20 |
| 5.2   Registrierung (LUCID) & Systembeteiligung                                           | 20 |
| 5.3   Mengenmeldung & modulierte Gebühren                                                 | 21 |
| 5.4   Grenzüberschreitende Lieferketten                                                   | 22 |
| 6   Mit Tanso PPWR-Compliance umsetzen                                                    | 23 |
| 7   Weiterführende Ressourcen                                                             | 25 |

# 1 | Überblick und Relevanz der EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

## 1.1 Was ist die PPWR?

Die PPWR, kurz für Packaging and Packaging Waste Regulation (EU 2025/40), ist die neue EU-Verpackungsverordnung. Sie trat am 11. Februar 2025 in Kraft und ersetzt damit die bisherige Verpackungsrichtlinie von 1994, die über drei Jahrzehnte lang den Rahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle in Europa gesetzt hat.

Der entscheidende Unterschied zur alten Regelung: Die PPWR ist keine Richtlinie, sondern eine EU-Verordnung. Das bedeutet, sie gilt direkt und ohne Umsetzung in nationales Recht in allen 27 Mitgliedstaaten. Für Unternehmen heißt das: einheitliche Anforderungen auf dem gesamten EU-Markt, mit nur sehr begrenztem Spielraum für nationale Sonderregelungen.

Inhaltlich verfolgt die Verordnung drei Hauptziele: 1) Verpackungsabfälle deutlich zu reduzieren, 2) die Kreislaufwirtschaft zu stärken und 3) den Übergang zu nachhaltigeren Verpackungslösungen zu beschleunigen. Dafür greift sie tief in das ein, was Unternehmen bislang ohne großartige Vorgaben entschieden haben, von der Materialauswahl bis zur Entsorgungsfinanzierung.

In Deutschland wird die nationale Umsetzung über das neue Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) geregelt, das das bisherige Verpackungsgesetz (VerpackG) ablöst. Es bestimmt, wer kontrolliert, wer bei Verstößen sanktioniert und wie die bestehenden deutschen Strukturen, allen voran das LUCID-Register der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR), in das neue europäische Regelwerk eingebettet werden.





## 1.2 Warum ist die PPWR für Unternehmen jetzt relevant?

Kurz gesagt: weil die wichtigsten Pflichten bereits ab dem **12. August 2026** gelten. Ab diesem Datum müssen Verpackungen, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, eine Reihe von Anforderungen erfüllen, die bisher so nicht existiert haben. Dazu gehören unter anderem Vorgaben zur Verpackungsminimierung, Grenzwerte für Schadstoffe, eine EU-Konformitätserklärung für jeden Verpackungstyp sowie die Registrierung in den EPR-Systemen aller relevanten Mitgliedstaaten. Eine Übergangsfrist für neue Ware gibt es nicht.

Hinzu kommt, die PPWR ist kein einmaliges Projekt, das mit August 2026 erledigt ist. Es handelt sich um einen regulatorischen Stufenplan, der sich **bis in die 2040er-Jahre** erstreckt und sukzessive schärfer wird – von der Recyclingpflicht für alle Verpackungen ab **2030** über Verbote bestimmter Einwegformate bis hin zu verbindlichen Reuse-Quoten. Wer heute anfängt, die richtigen Datenstrukturen aufzubauen, spart sich bei jeder neuen Stufe erheblichen Aufwand.

**Die Konsequenzen einer Nichteinhaltung können gravierend sein:** Bei Verstößen gegen Registrierungs- oder Meldepflichten drohen Bußgelder von bis zu 200.000 Euro. Schwerwiegender sind in vielen Fällen die operativen Folgen: nicht konforme Verpackungen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, was im Ernstfall einem Verkaufsverbot für den gesamten EU-Markt gleichkommt. Hinzu kommen Reputationsrisiken gegenüber Kunden und Handelspartnern, die zunehmend eigene Anforderungen an die Verpackungs-Compliance ihrer Lieferanten stellen.

*„Die PPWR wird oft als einmaliges Compliance-Projekt missverstanden – dabei ist der erste Stichtag nur der Auftakt zu einem Prozess, der sich über Jahre fortsetzt und immer neue Anforderungen mitbringt. Für Unternehmen bedeutet das: Man kann sich nicht einmalig ‚fit machen‘ und dann abhaken. Entscheidend ist, jetzt eine Grundlage zu schaffen, auf der sich aufbauen lässt – etwa in Form strukturierter, aktueller Daten zu den eigenen Verpackungen. Wer das versäumt, zahlt bei jeder neuen Stufe erneut den vollen Preis für fehlende Vorbereitung.“*



Kai Pawelka  
Project Manager  
H&Z Unternehmensberatung GmbH





### 1.3 Wen betrifft die PPWR?

Kurzum, fast alle Unternehmen, die Produkte in der EU herstellen, verpacken, importieren oder vertreiben. Eine allgemeine Ausnahme für kleine oder mittlere Unternehmen gibt es nicht.

Die PPWR weist Pflichten weder nach Branche oder Unternehmensgröße, sondern nach der tatsächlichen Rolle zu, die ein Unternehmen gegenüber einer Verpackung in einem bestimmten Mitgliedstaat einnimmt.

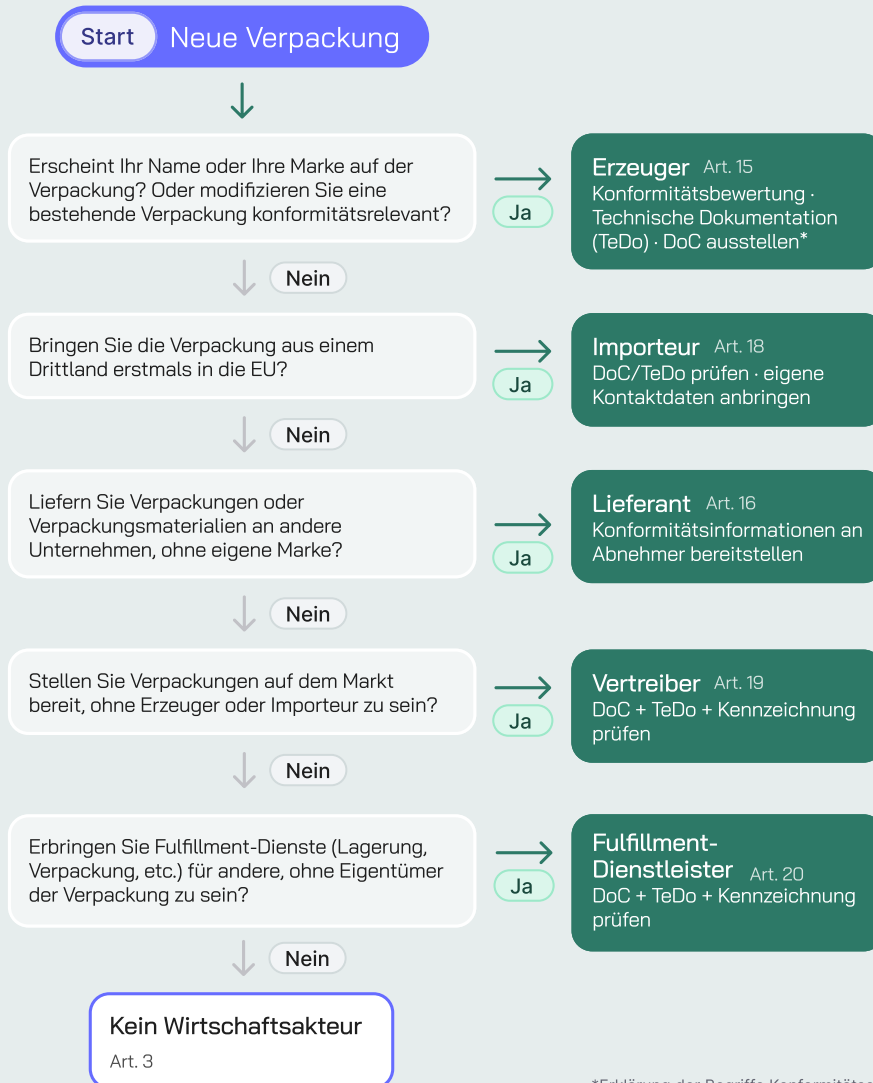
Eine **Sonderregel für Kleinstunternehmen** besteht allerdings: Wer weniger als 10 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz von maximal 2 Mio. Euro hat und seine Verpackungen von einem Lieferanten aus demselben Mitgliedstaat bezieht, ist von der Erzeuger-Rolle ausgenommen; sie geht in diesem Fall kraft Gesetzes auf den Verpackungslieferanten über. Diese Ausnahme gilt nur, wenn beide Kriterien (Mitarbeiterzahl und Umsatz) erfüllt sind und der Lieferant im selben Mitgliedstaat ansässig ist. Die EPR-Pflichten als Hersteller, also Registrierung und Systembeteiligung, bleiben davon unberührt.

| Rollen in der Lieferkette                                 |                                                                                                               |                                                                                         |                                               | EPR Verantwortung                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lieferant                                                 | Erzeuger (Manufacturer)                                                                                       | Importeur                                                                               | Vertreiber                                    | Hersteller (Producer)                                                                                     |
| Liefert Verpackungen oder Verpackungsmaterial an Erzeuger | Herstellung von Verpackungen oder verpackten Produkten unter eigenem Namen oder eigener Marke (s. Artikel 21) | In der EU ansässiges Unternehmen, welches Verpackungen aus Nicht-EU-Land in EU einführt | Stellt Verpackungen in der Lieferkette bereit | Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, der Verpackungen oder verpackte Produkte in EU erstmals bereitstellt |

! Hersteller sind immer auch Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, vice versa gilt das nicht.

## Operative Rolle (pro Verpackung)

Die erste zutreffende Antwort bestimmt die Rolle



\*Erklärung der Begriffe Konformitätserklärung (DoC) und Technische Dokumentation unter Kapitel 4.1 und 4.2

**Achtung Terminologie:** Im deutschen Alltagsgebrauch werden „Erzeuger“ und „Hersteller“ synonym verwendet. Unter der PPWR haben sie unterschiedliche Bedeutungen.

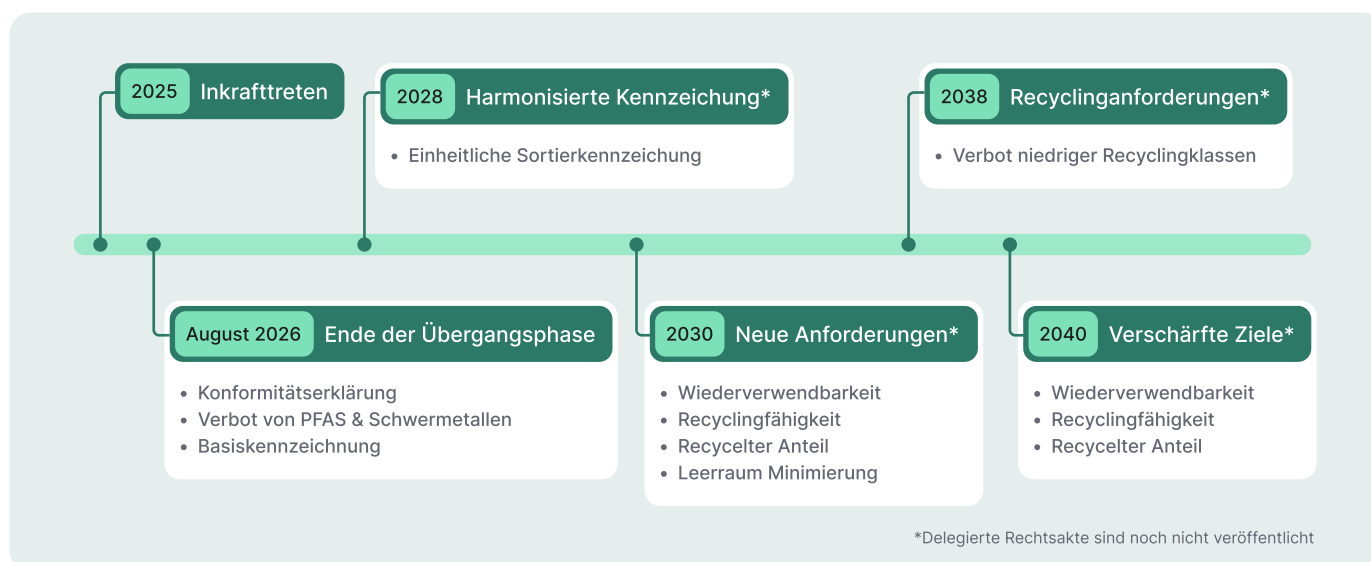
Je nach Konstellation können Unternehmen mehrere Rollen gleichzeitig einnehmen oder für verschiedene Produkte und Märkte unterschiedliche Rollen haben. Die Rollenbestimmung muss deshalb pro Verpackung und pro Mitgliedstaat erfolgen. Eine Übersicht zur Ersteinschätzung liefert der obenstehende Entscheidungsbaum („Operative Rolle (pro Verpackung)“).

| <b>Pflicht</b>                                    | <b>Erzeuger<br/>(Art. 15)</b> | <b>Importeur<br/>(Art. 18)</b> | <b>Vertreiber<br/>(Art. 19)</b> | <b>Hersteller (EPR)</b>    |
|---------------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|----------------------------|
| Konformitätsbewertung                             | ✓                             | Prüft                          | –                               | –                          |
| Technische Dokumentation<br>(Anhang VII)          | ✓                             | Prüft<br>Vorhandensein         | –                               | –                          |
| Konformitätserklärung (Anhang<br>VIII)            | ✓                             | Kopie<br>aufbewahren           | –                               | –                          |
| Kennzeichnung Verpackung                          | ✓                             | Eigene<br>Kontakt Daten        | Prüft                           | –                          |
| Aufbewahrung 5/10 Jahre                           | ✓                             | ✓                              | –                               | –                          |
| Lieferung an Marktüberwachung<br>in 10 Tagen      | ✓                             | ✓                              | –                               | –                          |
| Registrierung im nationalen<br>Herstellerregister | –                             | –                              | –                               | ✓                          |
| Mengenmeldung / EPR-<br>Gebühren                  | –                             | –                              | Verifiziert<br>Registrierung    | ✓                          |
| Bestellung Bevollmächtigter<br>(Nicht-EU)         | Wenn Nicht-<br>EU             | –                              | –                               | Wenn ohne<br>Niederlassung |



## 1.4 Zeitplan und zentrale Pflichten

Die PPWR ist ein gestaffelter Umsetzungsplan bis in die 2040er Jahre. Daher müssen Unternehmen nicht alle Anforderungen auf einmal erfüllen, aber sie müssen die Folgestufen im Blick behalten, denn Verpackungsumstellungen, Lieferantenqualifizierungen und Dateninfrastrukturen brauchen Vorlaufzeit.



Die Datenpunkte, die heute für die Konformitätserklärung (DoC) erhoben werden (Materialzusammensetzung, Gewicht, Lieferantennachweise) sind dieselben, die 2028 für die Kennzeichnung, 2030 für die Recyclingfähigkeitsbewertung und danach für die EPR-Modulation benötigt werden. Näheres dazu in Abschnitt 3.1. Wer die Grundlagen jetzt sauber aufbaut, muss bei jeder neuen Frist nur noch erweitern.

## 2 | Akteure und Rollen entlang der Lieferkette

### 2.1 Erzeuger (Manufacturer): Wer ist für die Konformität der Verpackung verantwortlich?

Der Erzeuger ist das Unternehmen, dessen Name oder Marke auf der Verpackung steht. Unabhängig davon, wer sie physisch produziert hat, trägt er die gesamte produktbezogene Verantwortung. Es ist das Unternehmen, das für die Gestaltung und Beschaffenheit der vollständigen Verpackung, also für deren Konformität, verantwortlich ist.

#### **Erzeuger (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13)**

Erzeuger ist jede natürliche oder juristische Person, die eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt selbst herstellt oder diese(s) unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unabhängig davon, ob andere Marken auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt zu sehen sind.

**Eine Sonderregel gilt für Kleinstunternehmen (siehe Abschnitt 1.3):** Lässt ein Kleinstunternehmen die Verpackung unter eigenem Namen oder eigener Marke fertigen und ist der Lieferant im selben Mitgliedstaat ansässig, gilt der Lieferant als Erzeuger.

Die Marke ist nur ein möglicher Anknüpfungspunkt, nicht das alleinige Kriterium. Anders als es der Alltagsbegriff nahelegt, ist nicht automatisch derjenige Erzeuger, dessen Logo auf der Verpackung erscheint. Die EU-Kommission unterscheidet in ihrer Auslegung nach Verpackungsart:

**Verkaufs- und Umverpackungen (verpackte Produkte):** Hier ist Erzeuger in der Regel der Befüller, also der Wirtschaftsakteur, der die letzten Verarbeitungsschritte (z. B. Schneiden, Befüllen, Versiegeln) an der vom Lieferanten bezogenen Verpackung vornimmt und sie mit seinem Produkt befüllt, um das verpackte Produkt in Verkehr zu bringen. Häufig ist der Befüller zugleich der Markeninhaber, zwingend ist das aber nicht. Auch wer die Gestaltung der Verpackung bestimmt, ist als Erzeuger anzusehen. Der Produzent des Verpackungsmaterials ist dagegen meist nur Lieferant. Ein Industrieunternehmen, das Verpackungen mit eigenem Logo bei einem Kartonagenhersteller drucken lässt, ist Erzeuger. Der Kartonagenhersteller ist Lieferant.

**Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen (leere Verpackungen):** Hier ist Erzeuger grundsätzlich der Wirtschaftsakteur, der die fertige Verpackung herstellt und, ob leer oder befüllt, in Verkehr bringt. Nur wenn der Abnehmer diese Verpackung eindeutig mit seinem eigenen Namen oder seiner Marke kennzeichnet, wird der Abnehmer zum Erzeuger. Beispiel: Bezieht ein Café To-go-Becher und Servietten ohne eigene Kennzeichnung, ist der Verpackungsproduzent Erzeuger, das Café ist lediglich Vertreiber.

Der **Erzeuger** trägt die gesamte produktbezogene Konformitätsverantwortung:

- Er führt die Konformitätsbewertung durch und erstellt die Technische Dokumentation nach Anhang VII
- Er unterzeichnet die EU-Konformitätserklärung (DoC) nach Anhang VIII
- Er kennzeichnet die Verpackung mit Name, Kontaktadresse und Chargen- oder Seriennummer
- Er bewahrt die Unterlagen fünf Jahre auf (bei Mehrwegverpackungen zehn Jahre)
- Er muss bei erkannter Nicht-Konformität unverzüglich handeln

Pro Verpackungstyp gibt es EU-weit genau einen Erzeuger. Die Rolle folgt der Verpackung – nicht dem Markt.

## Die Reklassifizierungsregel nach Artikel 21 PPWR

Wer Verpackungen unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr bringt oder eine bestehende Verpackung so verändert, dass ihre Konformität berührt werden kann, übernimmt die Pflichten eines Erzeugers, auch wenn er eigentlich Importeur oder Verteiler ist. Die Erzeugerrolle wird ihm in diesem Fall rechtlich zugerechnet.

Das betrifft in der Praxis vor allem drei Konstellationen:

1. Private-Label-Produkte (ein Handelsunternehmen lässt Produkte unter eigener Marke fertigen),
2. Umverpackungen im Handel (ein Verteiler packt Waren in eigene Verpackungen um) und
3. OEM-Strukturen (ein Industrieunternehmen bringt fremdbezogene Komponenten unter eigener Marke in Verkehr).

Entscheidend ist, die Erzeuger-Eigenschaft hängt am Markennamen, nicht an der physischen Herstellung. Die ZSVR und das Europäische Registernetzwerk (EUNR) haben diese Auslegung im Juni 2026 ausdrücklich bestätigt: Bei Eigenmarken des Handels liegt die Erzeuger-Eigenschaft beim Handelsunternehmen, selbst wenn ein externer Vertragspartner die Abfüllung oder Verpackung übernimmt. Das gilt auch für importierte Fremdmarken ohne inländischen Zwischenhändler. (Quelle: ZSVR/EUNR, Juni 2026)

## 2.2 Hersteller (Producer): Wer trägt die EPR-Pflichten in welchem Mitgliedstaat?

Während die Erzeuger-Rolle produktbezogen und EU-weit eindeutig ist, ist die Hersteller-Rolle geografisch definiert. Hersteller ist, wer eine Verpackung **erstmals in einem bestimmten EU-Mitgliedstaat bereitstellt**. Pro Verpackung und pro Mitgliedstaat gibt es immer genau einen Hersteller, je nach Lieferkette kann das der Erzeuger, ein Importeur oder ein Verteiler sein. Sitzt der Erzeuger im Ausland, gilt in der Regel das erste Unternehmen der inländischen Lieferkette als Hersteller.

### Hersteller (Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 PPWR)

Hersteller ist „jede[r] Erzeuger, Importeur oder Verteiler, auf den, unabhängig von der Verkaufsmethode, auch im Wege von Fernabsatzverträgen, einer der folgenden Buchstaben zutrifft“. Die Verordnung nennt fünf Fälle (Buchst. a–e), die sich entlang zweier Fragen ordnen: Wer stellt welche Verpackung wo erstmals bereit?

- **Buchst. a und b – inländische Bereitstellung:** Der Akteur ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und stellt von dort aus erstmals bereit, bei a Transport-, Service- oder Primärproduktionsverpackungen, bei b Produkte, die in sonstigen (v. a. Verkaufs-) Verpackungen verpackt sind.
- **Buchst. c und d – grenzüberschreitender Direktvertrieb:** Der Akteur ist in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland niedergelassen und stellt direkt an Endnutzer in einem anderen Mitgliedstaat bereit, bei c Transport-/Service-/Primärproduktionsverpackungen, bei d Produkte in sonstigen Verpackungen.
- **Buchst. e – Auspacken:** Wer verpackte Produkte auspackt, ohne selbst Endnutzer zu sein (z. B. Transportverpackungen im Handel), sofern nicht bereits ein anderer nach a–d Hersteller ist.

Entscheidend ist also nicht nur, wo, sondern auch wie eine Verpackung erstmals bereitgestellt wird: Bei inländischer Bereitstellung (a, b) ist das im jeweiligen Mitgliedstaat ansässige Unternehmen Hersteller. Beim grenzüberschreitenden Direktverkauf an Endnutzer (c, d) wird dagegen der ausländische Verkäufer selbst zum Hersteller im Bestimmungsland.

Der **Hersteller** trägt die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR):

- Registrierung im nationalen Herstellerregister (in Deutschland: LUCID bei der ZSVR)
- Mengenmeldung der in Verkehr gebrachten Verpackungen
- Finanzierung der Entsorgung, in Deutschland über Systembeteiligung bei einem dualen System
- Datenmeldepflichten und – in Deutschland – Abgabe der Vollständigkeitserklärung bei Überschreiten bestimmter Mengenschwellen

Die Registrierung ist zwingende Voraussetzung für das Inverkehrbringen: Wer nicht registriert ist, darf Verpackungen nicht bereitstellen. Verstöße können mit Inverkehrbringungsverboten, hohen Geldbußen, der Einziehung der Ware und Rückrufen geahndet werden.

Ein deutsches Unternehmen, das Produkte nach Frankreich liefert, ist in Deutschland Hersteller, aber nicht automatisch auch in Frankreich. Hier kommt es auf die Lieferkette an: Verkauft es an einen französischen Abnehmer oder Händler, ist dieser der Hersteller in Frankreich (Buchst. b). Verkauft das deutsche Unternehmen dagegen **direkt an Endkunden** in Frankreich, ohne dort niedergelassen zu sein, wird es selbst zum Hersteller in Frankreich (Buchst. d), und muss nach **Artikel 45** einen **Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung** in Frankreich benennen, der die EPR-Pflichten stellvertretend übernimmt.

Die Hersteller-Rolle muss für jeden Mitgliedstaat separat geprüft werden. Wer in zehn EU-Ländern aktiv ist, kann in jedem dieser Länder eine andere Konstellation vorfinden.

*„Die PPWR definiert die Hersteller-Rolle (Producer) EU-weit harmonisiert und sie ersetzt die bisher uneinheitliche Transposition durch einzelne Mitgliedstaaten. Ab 12. August 2026 erweitern sich die EPR-Pflichten spürbar. Erstens: Unternehmen müssen pro Markt neu prüfen, wer künftig als Producer gilt und die EU-weite Vereinheitlichung verschiebt Zuständigkeiten dort, wo bislang nationale Definitionen auseinanderliefen. Zweitens: Die jährliche Mengenmeldung gilt künftig für alle Verpackungsarten, auch B2B und Transport. Es verlangt hohe Datenklarheit über das gesamte Verpackungsportfolio – aus unserer Projekterfahrung die größte Hürde – und verursacht künftig zusätzliche Kosten. Hinzu kommt die Ökomodulation: EPR-Gebühren staffeln sich künftig nach Recyclingfähigkeit. Wer früh recyclinggerecht spezifiziert, senkt Kosten und Compliance-Risiko gleichzeitig.“*



Dr. Thomas Vogt

Senior Manager, valantic Supply Chain  
& Procurement Consulting GmbH

**valantic**

## 2.3 Importeur, Vertreiber und Lieferant

**Importeur** und **Vertreiber** wurden in Kapitel 1 bereits im Überblick beschrieben. Ergänzend dazu nochmals der Hinweis: Sowohl Importeure als auch Vertreiber können nach Artikel 21 zum Erzeuger werden, nämlich dann, wenn sie Verpackungen unter eigener Marke in Verkehr bringen oder konformitätsrelevant verändern. In diesem Fall entfällt ihre ursprüngliche Rolle, und es gelten vollumfänglich die Pflichten aus Artikel 15. Eine detaillierte Erklärung der Reklassifizierungsregel nach Artikel 21 finden Sie in Kapitel 2.1.

Der **Lieferant** nimmt dabei eine Sonderstellung ein: Er ist kein Inverkehrbringer und hat keine eigene DoC-Pflicht, aber er hat eine gesetzliche Informationspflicht gegenüber dem Erzeuger. Fehlende oder unvollständige Lieferantenangaben zu Materialzusammensetzung, Stoffgehalten und Recyclingfähigkeit sind häufige Hürden bei der Erstellung der Technischen Dokumentation.

*„Im Gegensatz zu Importeuren tragen Vertreiber grundsätzlich nicht die identischen Konformitätsprüfpflichten. Eine dem Artikel 18 Abs. 2 lit. a) PPWR entsprechende Pflicht zur Überprüfung der DoC und technischen Dokumentation fehlt im Artikel 19. Vertreiber müssen grundsätzlich nur reagieren, wenn sie der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass Verpackungen die Anforderungen der Artikel 5 bis 11 nicht erfüllen. Da sie jedoch auf begründetes Verlangen der Behörde alle ihnen zur Verfügung stehenden konformitätsrelevanten Informationen bereitstellen müssen, hat sich in der Praxis weitestgehend etabliert, dass Vertreiber dieselben Informationen anfragen wie Importeure.“*



RA Alexander Theek  
Director  
Ypsilon LAW GmbH RAG





## 2.4 Abgrenzung der Rollen – praktische Beispiele

### Beispiel 1

#### Deutsches Industrieunternehmen, Verkauf in Deutschland und Österreich

Ein Maschinenbauer aus Bayern lässt Transportverpackungen mit eigenem Logo bei einem deutschen Kartongehersteller produzieren und liefert Maschinen damit an Kunden in Deutschland und Österreich.

- Der **Kartongehersteller** ist Lieferant, er liefert die Konformitätsdaten (Materialzusammensetzung, Gewicht, Prüf- und Testnachweise) an den Maschinenbauer.
- Der **Maschinenbauer** ist Erzeuger (sein Logo steht auf der Verpackung), er erstellt DoC und Technische Dokumentation.
- In **Deutschland** ist der Maschinenbauer auch Hersteller (er bringt die Verpackung dort erstmals in Verkehr) und muss dementsprechend die einhergehenden Pflichten als Hersteller erfüllen.
- In **Österreich** ist der österreichische Abnehmer Hersteller, weil er die Verpackung dort erstmals in Verkehr bringt, er trägt die EPR-Pflichten gegenüber dem österreichischen System.

### Beispiel 2

#### Flaschen einer Brauerei

Eine Brauerei bezieht leere Glasflaschen, Kronkorken und Etiketten von verschiedenen Lieferanten, füllt das Bier ab, verschließt und etikettiert die Flaschen und bringt sie in Verkehr. Obwohl die Brauerei die Flaschen nicht selbst produziert und häufig genormte Standardflaschen verwendet, ist sie Erzeuger der Verkaufsverpackung: Sie nimmt die letzten Verarbeitungsschritte vor (Abfüllen, Verschließen, Etikettieren) und befüllt die Flasche mit ihrem Produkt, um es in Verkehr zu bringen.

- Der **Glaserhersteller**, ebenso die **Lieferanten** von Kronkorken und Etiketten, ist Lieferant und liefert die Konformitätsdaten zu.
- Die **Brauerei** ist Erzeuger und trägt die volle produktbezogene Konformitätsverantwortung (DoC, Technische Dokumentation nach Anhang VII).
- Da die Brauerei das verpackte Produkt erstmals in Deutschland bereitstellt, ist sie zugleich Hersteller und damit EPR-pflichtig (LUCID-Registrierung, Systembeteiligung).
- Ein **Getränkeshändler**, der die fertig abgefüllten Flaschen nur weiterverkauft, ist dagegen Vertreiber, nicht Erzeuger.

Entscheidend: Die Erzeuger-Eigenschaft folgt aus der Rolle als Befüller, nicht aus der physischen Herstellung der Flasche. Dass die Brauerei die Flaschen zusätzlich mit ihrer Marke etikettiert, bestätigt dieses Ergebnis, ausschlaggebend ist aber bereits die Befüllung.

## Beispiel 3

**Import aus einem Drittland**

Ein deutsches Handelsunternehmen importiert verpackte Produkte aus China und verkauft sie in Deutschland. Das chinesische Produktionsunternehmen ist Erzeuger und muss DoC und Technische Dokumentation erstellen. Das deutsche Handelsunternehmen ist Importeur, es prüft, ob die DoC vorliegt, bewahrt eine Kopie auf und bringt seine Kontaktdaten auf der Verpackung an. Da es die Verpackung erstmals in Deutschland in Verkehr bringt, ist es gleichzeitig Hersteller in Deutschland und damit EPR-pflichtig.

**Was passiert, wenn der chinesische Lieferant keine DoC liefert?** Der Importeur darf Verpackungen nur in Verkehr bringen, wenn der Erzeuger die Konformitätsbewertung durchgeführt, die Technische Dokumentation erstellt und die DoC ausgestellt hat (Art. 18 PPWR). Liegt keine gültige DoC vor, kann der Importeur die DoC beim Erzeuger anfordern, die Konformität selbst nachweisen oder (wenn er die Verpackung unter eigener Marke vertreibt) nach Art. 21 PPWR die Erzeuger-Rolle selbst übernehmen und die Konformitätsbewertung eigenständig durchführen.

*„Die PPWR ist weit mehr als eine weitere Regulierung. Sie markiert einen strategischen Wendepunkt und verlangt ein unternehmensweites Umdenken entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Verpackungen rücken als eigener Compliance-Gegenstand in den Fokus: von Stoffbeschränkungen und Kennzeichnung über technische Dokumentation bis zur Konformitätserklärung. Entscheidend ist jetzt, die eigene Rolle in der Lieferkette sauber einzuordnen, bestehende Lieferantenverträge an die PPWR-Pflichten anzupassen und Informationspflichten belastbar zu regeln. Die ersten Pflichten greifen 2026. Wer jetzt handelt, sollte größer denken und Verpackungen zukunftssicher aufstellen: in stetiger Kommunikation zwischen Kunde und Lieferant.“*



**Justus Hoffmann**  
Senior Consultant  
Munich Consulting Group



## 3 | Anforderungen an Verpackungen

Die PPWR legt entlang des gesamten Lebenszyklus von Verpackungen EU-weit einheitliche Anforderungen fest, von der Materialzusammensetzung über Design und Wiederverwendbarkeit bis zur Recyclingfähigkeit. Die Vorgaben treten gestaffelt zwischen August 2026 und 2040 in Kraft. Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten Anforderungskategorien und ihre Fristen.

### 3.1 Designanforderungen & Wiederverwendbarkeit

#### Anforderungen für Stoffe und Verpackungen (ab August 2026)

Die Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom darf in jeder Verpackung 100 mg/kg nicht überschreiten. Für Lebensmittelkontaktverpackungen gilt zusätzlich ein Verbot von Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), das betrifft unter anderem fettabweisende Beschichtungen auf Pappbechern, Pizzakartons und Fast-Food-Verpackungen.

#### Wiederverwendbarkeit (ab August 2026 / ab 2030)

Für Mehrwegverpackungen, die bereits auf dem Markt sind, muss ab August 2026 ein funktionierendes Rücknahmesystem vorhanden sein. Ab 2030 gelten verbindliche Wiederverwendungsquoten für bestimmte Verpackungsformate, etwa mindestens 40 % für B2B-Transportverpackungen und mindestens 10 % für Getränkeverpackungen. Gleichzeitig werden bestimmte Einwegformate vollständig vom Markt genommen, darunter Einzelportionen für Kondimente und Kaffeesahne in der Gastronomie sowie Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse unter 1,5 kg.

#### Verpackungsminimierung (ab 2030)

Gewicht, Volumen und Schichten einer Verpackung müssen auf das funktional notwendige Minimum reduziert sein; Merkmale, die nur den wahrgenommenen Inhalt vergrößern (Doppelwandungen, falsche Böden, überflüssige Schichten), sind verboten (Art. 10 PPWR, ab 1. Januar 2030). Beim Leerraumanteil (Art. 24 PPWR) müssen Verkaufsverpackungen ab 12. Februar 2028 auf das notwendige Minimum reduziert werden. Für Sammel-, Transport- und E-Commerce-Verpackungen gilt ab 1. Januar 2030 ein maximaler Leerraumanteil von 50 %.

#### Recyclingfähigkeit (ab 2030)

Ab dem 1. Januar 2030 muss jede Verpackung auf dem EU-Markt recyclingfähig sein und mindestens Recyclingfähigkeitsgrad C erreichen. Welche konkreten Anforderungen dafür gelten, wird die EU-Kommission voraussichtlich bis Januar 2028 per delegiertem Rechtsakt festlegen, erst dann würde klar, welche Verpackung welchen Grad erhält.

„Mit der PPWR steigen auch die Designanforderungen an Verpackungen, für Single Use und Reuse. Beide müssen am End of Life hohe Recyclingfähigkeit erreichen, nicht nur theoretisch, sondern im Real Life. Viele Verbundmaterialien und Multilayer werden es dann schwer haben und neue Materialien wie z.B. Faserverpackungen mit Barrieren kommen jetzt verstärkt schon auf den Markt – mit immer besseren und dünneren Barrieren – für häufig schon existierende Altpapier-Recyclingströme. Diese müssen aber auch auf den Maschinen laufen, was entsprechende Anpassungen erfordern kann. Parallel zu den etablierten Einwegverpackungen entwickeln sich gerade neue Systeme für Mehrweg und Wiederbefüllung, die auch Kostenvorteile mit sich bringen können. Und die wahre Herausforderung sehen wir bei Transportverpackungen und B2B, wo hohe Mehrwegquoten zu erfüllen sind. Im Reuse gilt es vor allem, Systeme aufzubauen, um die wahren Hebel zu nutzen. Das Packungsdesign an sich ist die kleinere Herausforderung.“



**Peter Désilets**  
Managing Director  
pacocon Sustainability Concepts GmbH



### 3.2 Mindestanteil Recyclingmaterial

Die PPWR schreibt Mindestanteile an Post-Consumer-Rezyklat (PCR) vor, also an recyceltem Material, das aus dem Verbraucherabfall stammt. Diese Anforderung gilt ausschließlich für **Kunststoffverpackungen** und greift ab 2030.

Die Zielwerte sind nach Verpackungstyp gestaffelt:

| Verpackungstyp                                               | Ab 2030 | Ab 2040 |
|--------------------------------------------------------------|---------|---------|
| Einweg-Kunststoff-Getränkeflaschen                           | 30 %    | 65 %    |
| Kontaktempfindliche PET-Verpackungen (ohne Getränkeflaschen) | 30 %    | 50 %    |
| Kontaktempfindliche Verpackungen aus anderen Kunststoffen    | 10 %    | 25 %    |
| Alle sonstigen Kunststoffverpackungen                        | 35 %    | 65 %    |

Für Verpackungen aus anderen Materialien (Papier, Glas, Metall) gibt es derzeit keine verbindlichen Rezyklatquoten, die PPWR konzentriert sich hier auf Kunststoff.

Die Mindestquoten für Rezyklatanteile gelten erst ab 2030. Die EU-Kommission muss die Berechnungsmethodik noch bis Ende 2026 veröffentlichen. Unternehmen, die schon jetzt beginnen, Daten zur Materialzusammensetzung ihrer Kunststoffverpackungen zu erfassen, verschaffen sich einen Vorsprung.

### 3.3 Kennzeichnungspflichten

Die PPWR baut die Kennzeichnungsanforderungen in drei Stufen aus.

#### **Ab 12. August 2026: Erzeuger-Kennzeichnung**

Jede Verpackung muss Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Marke sowie Postanschrift des Erzeugers tragen, ergänzt um eine Chargen- oder Seriennummer zur Identifikation. Bei Importeuren kommen deren Kontaktdaten zusätzlich hinzu. Ist die direkte Anbringung auf der Verpackung technisch nicht möglich (z. B. bei sehr dünner Stretchfolie), ist die Angabe über einen QR-Code oder ein Begleitdokument zulässig.

#### **Ab August 2028: Harmonisierte Materialkennzeichnung**

Ab diesem Datum gelten EU-weit einheitliche Piktogramme, die Verbrauchern die korrekte Abfalltrennung erleichtern sollen. Mitgliedstaaten dürfen ab dann keine abweichenden nationalen Kennzeichnungsvorschriften mehr aufrechterhalten. Für Verpackungen, die vor dem Stichtag produziert wurden, gilt eine dreijährige Abverkaufsfrist.

#### **Ab 2029: Digitale Kennzeichen**

Verpackungen müssen digitale Datenträger, in der Regel QR-Codes, tragen, die auf strukturierte Umweltinformationen verlinken: Materialzusammensetzung, Recyclingfähigkeit, Mehrwegoptionen und Sortierhinweise. Wenn für das verpackte Produkt bereits ein Digitaler Produktpass nach der ESPR vorgeschrieben ist, sollen beide Informationen über denselben Datenträger bereitgestellt werden.



## 4 | Konformitätsdokumentation

Ab dem 12. August 2026 braucht jeder Verpackungstyp, der neu auf den EU-Markt gebracht wird, eine gültige Konformitätserklärung und die dazugehörige technische Dokumentation.

### 4.1 Konformitätserklärung (DoC)

Die EU-Konformitätserklärung (Declaration of Conformity, kurz DoC) ist die rechtsverbindliche Selbsterklärung des Erzeugers, dass eine bestimmte Verpackung die Anforderungen der PPWR erfüllt. Sie ist kein Qualitätssiegel und kein Prüfzertifikat von außen, sondern eine Erklärung, für die der Erzeuger selbst die volle Verantwortung trägt.

Wichtig: Die PPWR nutzt bewusst keine CE-Kennzeichnung für Verpackungen, um Verwechslungen mit produktbezogenen CE-Zeichen zu vermeiden. Der Konformitätsnachweis läuft ausschließlich über DoC und technische Dokumentation.

#### Was muss die DoC enthalten?

Anhang VIII der PPWR schreibt die Pflichtbestandteile vor. Diese müssen alle enthalten sein, sonst ist die Erklärung unwirksam:

1. Eindeutige Kennung der Verpackung (z.B. verknüpft mit der internen Artikelnummer)
2. Name und Anschrift des Erzeugers und ggf. seines Bevollmächtigten
3. Erklärung, dass die alleinige Verantwortung beim Erzeuger liegt
4. Gegenstand der Erklärung: Kennung der Verpackung zwecks Rückverfolgbarkeit und Beschreibung
5. Verweis auf die angewandten Rechtsakte der Union (inkl. Verordnung (EU) 2025/40, Artikel 5–12)
6. Angabe der angewendeten harmonisierten Normen, gemeinsamen Spezifikationen oder sonstigen technischen Spezifikationen
7. Angaben zur notifizierten Stelle – nur falls anwendbar; im Standardfall nach Modul A (interne Fertigungskontrolle) nicht erforderlich
8. Zusätzliche Angaben

Unterzeichnet mit Ort, Datum, Name, Funktion und Unterschrift.

Die DoC muss in einer Sprache vorliegen, die im jeweiligen Mitgliedstaat leicht verständlich ist. Wer in mehreren EU-Ländern verkauft, muss das entsprechend berücksichtigen.

#### Was gilt ab wann?

Ab 12.08.2026 muss die DoC folgende Anforderungen enthalten: Stoffbeschränkungen (Art. 5), qualitative Verpackungsminimierung (Art. 10) und, wo zutreffend, Anforderungen an Mehrwegverpackungen (Art. 11). Recyclingfähigkeitsklassen (Art. 6) und Rezyklatanteile (Art. 7) kommen ab 2029/2030 hinzu und müssen dann in die bestehende DoC eingearbeitet werden. Die Dokumentation wächst mit den regulatorischen Stichtagen mit.

The image shows a sample form for an EU Declaration of Conformity (DoC) for the PPWR (Packaging and Packaging Waste Regulation). The form is titled "EU-Konformitätserklärung PPWR" and includes the following sections:

- Document Details:** A table with columns for DOCUMENT-NR., AUSGABEDATUM, REVISION, and ERZEUGER. The first row shows "Anforderung PPWR", "12.08.2026", "1.0", and "tanso".
- Anhang VIII, 1: Beschreibung der Verpackung:**
  - Handelsbezeichnung:** -
  - Interne Artikel- / SKU-Nummer:** -
- Anhang VIII, 2: Aussteller:**
  - Vollelängiger Firmenname:** -
  - Englischer Name:** tanso, P.L.Z. Gb. Ltd.
  - Handelsregister / USt-Id. Nr.:** -
  - Kontakt - E-Mail:** compliance@tanso.com
  - Kontakt - Telefon:** +49 ...
  - Erzeuger außerhalb der EU - Firmenname:** - falls zutreffend
  - Erzeuger außerhalb der EU - Anschrift:** - falls zutreffend
- Anhang VIII, 3: Erklärung der alleinigen Verantwortung:**

Hierbei erklärt der Aussteller in eigener Verantwortung, dass die vorstehend beschriebene Verpackung den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle entspricht.

## 4.2 Technische Dokumentation

Die Technische Dokumentation nach Anhang VII ist die eigentliche Beweisgrundlage, ohne sie hat die DoC keine rechtliche Wirkung.

Die Technische Dokumentation muss mindestens enthalten:

1. Allgemeine Beschreibung der Verpackung und ihres Verwendungszwecks
2. Konstruktionszeichnungen und Schichtaufbau aller Komponenten
3. Materialzusammensetzung aller Bestandteile
4. Liste der angewendeten Normen oder Spezifikationen
5. Qualitative Bewertung von Recyclingfähigkeit, Minimierung und Wiederverwendbarkeit
6. Berechnungen zum Rezyklatanteil (ab 2030 verpflichtend, ab 2026 als Grundlage empfohlen)
7. Prüfnachweise zu Schwermetallen und PFAS nach Artikel 5

Die Marktüberwachungsbehörde kann die Technische Dokumentation jederzeit anfordern. Diese muss innerhalb von zehn Tagen eingereicht werden. Wer hunderte Verpackungsvarianten im Portfolio hat und die Unterlagen in E-Mail-Ordern verwaltet, wird diesen Nachweis kaum fristgerecht erbringen können.

Bestehende Lieferantenzertifikate (ISO-9001-Nachweise, Lebensmittelkontakterklärungen, REACH-Konformitätsbestätigungen) ersetzen keine PPWR-DoC und keine Technische Dokumentation. Sie können als Bestandteil der Technischen Dokumentation einfließen, sind aber für sich genommen nicht ausreichend.

Eine strukturierte Lieferantenanfrage sollte explizit benennen: eine DoC pro Verpackungstyp nach Anhang VIII, die Bestätigung der vorliegenden Technischen Dokumentation sowie konkrete Angaben zu Materialzusammensetzung, Schwermetallgehalten und, soweit schon vorhanden, Rezyklatanteil.

## 4.3 Aufbewahrung & Nachweispflichten

DoC und Technische Dokumentation müssen fünf Jahre aufbewahrt werden (zehn Jahre bei Mehrwegverpackungen), jeweils ab der letzten Inverkehrbringung. Importeure bewahren zusätzlich eine Kopie der Erzeuger-DoC auf und müssen sie der Marktüberwachungsbehörde auf Anfrage ebenfalls innerhalb von zehn Tagen vorlegen.

Ändert sich eine Verpackung konformitätsrelevant (Material, Lieferant, Design), muss die DoC aktualisiert werden. Wer keine Versionshistorie führt, kann im Prüffall nicht nachweisen, welche Erklärung wann gültig war.

## 5 | Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)

Die erweiterte Herstellerverantwortung (auf Englisch: Extended Producer Responsibility) ist die finanzielle und organisatorische Seite der PPWR-Compliance. Während Kapitel 4 die produktbezogene Konformitätsdokumentation behandelt, geht es hier um die Frage: Wer zahlt für die Entsorgung – und wo?

### 5.1 EPR-Pflichten unter der PPWR

EPR-pflichtig ist der **Hersteller** im Sinne der PPWR (siehe Kapitel 2), also das Unternehmen, das eine Verpackung erstmals in einem bestimmten EU-Mitgliedstaat in Verkehr bringt. Der Hersteller trägt die Kosten für Sammlung, Sortierung und Verwertung der Verpackungsabfälle, die aus seinen Produkten entstehen.

Was sich mit der PPWR gegenüber dem bisherigen deutschen Verpackungsgesetz (VerpackG) substantiell ändert: Die EPR-Pflicht wird auf Verpackungen ausgeweitet, die bisher außerhalb der Systembeteiligung lagen. Konkret betrifft das Transportverpackungen (z.B. Paletten-Stretchfolie, Umkartons, IBCs, Fässer) und industrielle Verpackungen, die zuvor im B2B-Bereich oft als „nicht systembeteiligungspflichtig“ behandelt wurden. Für Industrieunternehmen mit hohen Transportverpackungsanteilen ist das ein aktuell oft nicht einkalkulierter Kostenblock.

### 5.2 Registrierung (LUCID) & Systembeteiligung

Die bekannten Strukturen bleiben bestehen: LUCID-Registrierung bei der ZSVR, Systembeteiligung über ein duales System (z.B. Interzero, Landbell) und jährliche Mengenmeldung. Wer bereits registriert ist, muss keine neue Registrierung vornehmen, aber die Erfassung wird um neue Verpackungskategorien erweitert.

Neu ist die Pflicht für bisher nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen. Hier gibt es zwei Optionen:

- 1. Eigenrücknahmelösung:** Das Unternehmen richtet ein eigenes Rücknahmesystem ein und lässt es bei der ZSVR zulassen.
- 2. Organisation für Herstellerverantwortung (OfH):** Anschluss an eine speziell für diese Verpackungsströme eingerichtete kollektive Organisation. Diese OfH müssen ihr Zulassungsverfahren bis spätestens 1. November 2027 abgeschlossen haben.

Viele Industrieunternehmen haben für Transportverpackungen bisher keine strukturierten Mengendaten. Wer jetzt damit beginnt, Gewichte und Materialarten pro Verpackungstyp zu erfassen, spart sich 2027 erheblichen Aufwand.

*„Viele Unternehmen unterschätzen den Aufwand hinter den EPR-Pflichten: Wer unter die PPWR fällt, muss oft in mehreren EU-Ländern gleichzeitig bei nationalen Registern (wie LUCID in Deutschland) gemeldet sein und passende Systembeteiligungen abschließen, mit unterschiedlichen Fristen und Formularen, die teils nur in der jeweiligen Landessprache verfügbar sind.*

*Unser Rat aus der Praxis: Verschaffen Sie sich frühzeitig einen Länderüberblick und setzen Sie sich mit den Rollen der PPWR auseinander, bevor Sie einzelne Märkte angehen. So vermeiden Sie doppelte Arbeit und Fristversäumnisse. EPR Compliance Services wie der unter [lizenzzero.com](https://lizenzzero.com) bündeln für Sie diese Prozesse EU-weit und helfen Ihnen dabei, Struktur zu schaffen, wo sonst schnell Chaos entsteht.“*



Felix Mynarek

Head of Sales EPR Solutions bei  
Interzero Circular Solutions Germany GmbH



### 5.3 Mengenmeldung & modulierte Gebühren

Hersteller melden jährlich die in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen nach Material und Gewicht. Das ist nicht neu; neu ist, dass die EPR-Gebühren künftig nach Recyclingfähigkeit **ökomoduliert** werden: Wer recyclingfähigere Verpackungen einsetzt, zahlt weniger. Wer problematische Materialien oder Verbundformate nutzt, zahlt mehr.

Die konkrete Modulation wird an die Recyclingfähigkeitsgrade A bis E aus Artikel 6 der PPWR geknüpft. Die EU-weit verpflichtende Harmonisierung dieser Gebühren wird voraussichtlich ab 2029 greifen. Länder mit bestehenden Ökomodulationssystemen zeigen, dass die Bandbreite erheblich sein kann: In Frankreich etwa zahlen nicht recyclingfähige Verpackungen bis zu 50–100 % Aufschlag gegenüber der Basisgebühr, während gut recyclingfähige Formate Rabatte von 10–25 % erhalten (Quelle: CITEO).

Für Unternehmen bedeutet das: Die Entscheidung für recyclingfähigere Verpackungen hat ab 2029 nicht nur einen ökologischen, sondern einen direkten finanziellen Effekt auf die EPR-Kosten.

## 5.4 Grenzüberschreitende Lieferketten

Wer in mehreren EU-Ländern Verpackungen in Verkehr bringt, ist in jedem dieser Länder Hersteller im EPR-Sinne – und muss sich dort jeweils registrieren und die nationalen EPR-Pflichten erfüllen. Die PPWR schafft hier keine zentrale EU-weite Lösung; ein einheitliches EU-Verpackungsregister ist erst ab 2029 geplant.

Für Unternehmen ohne Niederlassung in einem Mitgliedstaat, in dem sie als Hersteller gelten, schreibt Artikel 45 PPWR die Bestellung eines **Bevollmächtigten** für die EPR vor. Dieser übernimmt Registrierung, Mengenmeldung und Gebührenzahlung stellvertretend. Anbieter wie Lizenzero oder Take-e-way bieten diese Funktion als Service an.

Unternehmen mit Vertrieb in mehreren EU-Ländern sollten zuerst für jeden Absatzmarkt einzeln prüfen: Sind wir hier Hersteller, oder ist es der lokale Händler bzw. Importeur? Diese Prüfung lässt sich am besten in einer Länderübersicht festhalten, in der pro Markt die jeweilige Rolle vermerkt wird. Denn davon hängt ab, in welchem Land sich das Unternehmen registrieren muss und wo es Verpackungsmengen melden muss.

## 6 | Mit Tanso PPWR Compliance sicherstellen

Tanso adressiert die in diesem Guide beschriebenen Herausforderungen mit einem PPWR-Modul, das direkt in die bestehende Plattform integriert ist.

### Verpackungsdaten zentral erfassen und verwalten

Das Fundament jeder PPWR-Compliance ist eine saubere Datenbasis auf Verpackungstyp- und Komponentenebene: Materialzusammensetzung, Gewicht, Rezyklatanteil, Recyclingfähigkeit, Lieferanteninformationen. In Tanso werden diese Daten strukturiert erfasst und mit bestehenden ERP-Daten verknüpft, ganz ohne parallele Systeme und ohne Datensilos. Dieselbe Datenbasis dient gleichzeitig als Grundlage für die Kennzeichnung 2028, die Recyclingfähigkeitsbewertung 2030 und, für CSRD-pflichtige Unternehmen, die ESRS-E5-Berichterstattung. Da Materialzusammensetzung und Gewicht auch in die Berechnung des Product Carbon Footprint einfließen, entsteht kein zusätzlicher Erhebungsaufwand: **Wer die Verpackungsdaten einmal sauber erfasst, nutzt dieselbe Basis für PPWR, PCF und CSRD.**

### Compliance automatisiert prüfen

**Jede Verpackung wird automatisch gegen die geltenden PPWR-Anforderungen geprüft:** Stoffbeschränkungen, Verpackungsminimierung, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteile. Fristen und Zielwerte sind im System hinterlegt und werden mit den jeweiligen Stichtagen automatisch aktualisiert. So sehen Unternehmen auf einen Blick, welche Verpackungstypen konform sind und wo Handlungsbedarf besteht.

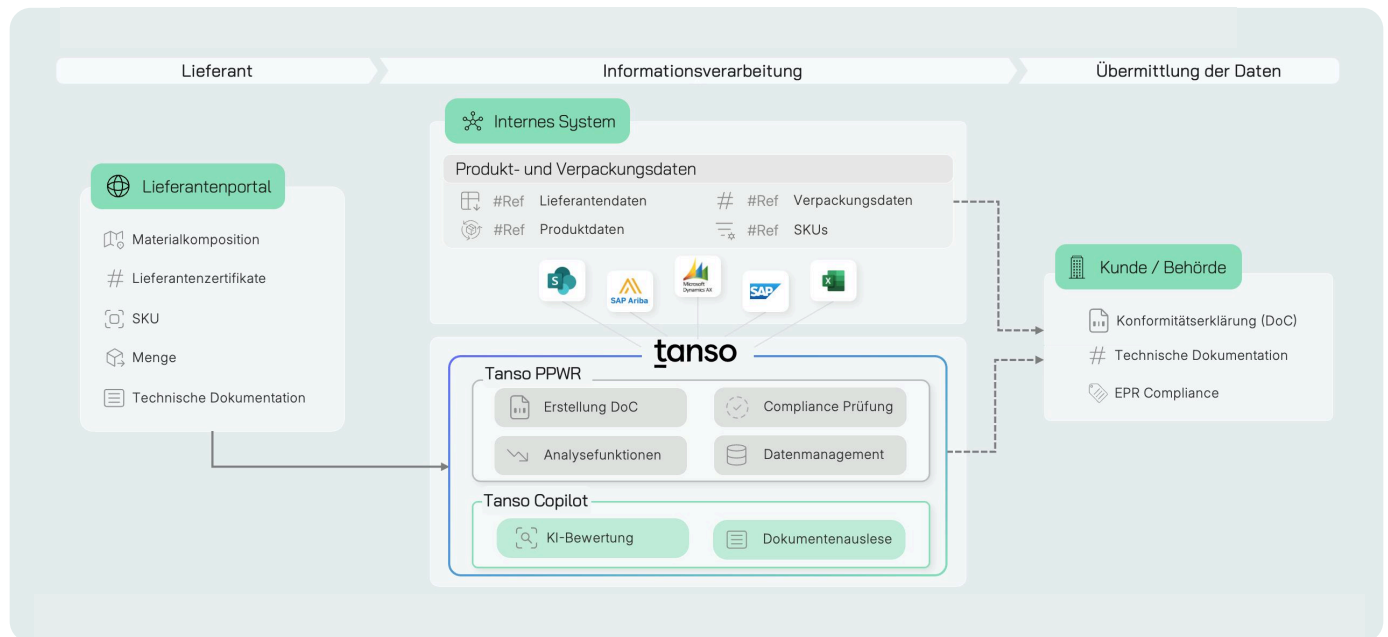
### DoC und technische Dokumentation auf Knopfdruck

**Konformitätserklärungen (DoC) und Technische Dokumentationen nach Anhang VIII und VII der PPWR werden direkt in Tanso erstellt**, mehrsprachig, mit vollständiger Versionshistorie und revisionssicherer Archivierung. Ändert sich eine Verpackung, wird die DoC aktualisiert und die alte Version bleibt nachvollziehbar erhalten. Lieferantennachweise lassen sich über das integrierte Tanso-Lieferantenportal direkt anfordern: ohne Registrierungshürde für den Lieferanten, mit automatischem Status-Tracking.



## Der entscheidende Unterschied zu ERP und Excel

Gängige ERP-Systeme bilden eine PPWR-konforme Verpackungsstruktur nicht im Standard ab, Excel-Listen lassen sich weder automatisiert prüfen noch auditkonform archivieren. Tanso schließt diese Lücke mit einem komponentenbasierten Datenmodell, das speziell auf die Anforderungen der PPWR ausgelegt ist und gleichzeitig mit bestehenden CO<sub>2</sub>-, CSRD- und Lieferkettenprozessen verzahnt werden kann.



Sie möchten sehen, wo Ihr Unternehmen bis zum **12. August 2026** und darüber hinaus noch Handlungsbedarf hat?

Buchen Sie ein **kostenfreies Expertengespräch** mit unserem Team. Wir zeigen Ihnen, wie Sie in Tanso Ihre Verpackungsdaten strukturieren, Compliance-Anforderungen tracken und Ihre Berichterstattung automatisieren.

[Demo buchen](#) →

[www.tanso.de](https://www.tanso.de)

## 7 | Weiterführende Ressourcen

- PPWR Verordnung vom 19.12.2024
- Bekanntmachung der Kommission vom 10.06.2026
- ZSVR / LUCID-Register
- Europäische Kommission – PPWR-Übersicht
- Gesetzentwurf der Bundesregierung (VerpackDG) vom 15.04.2026

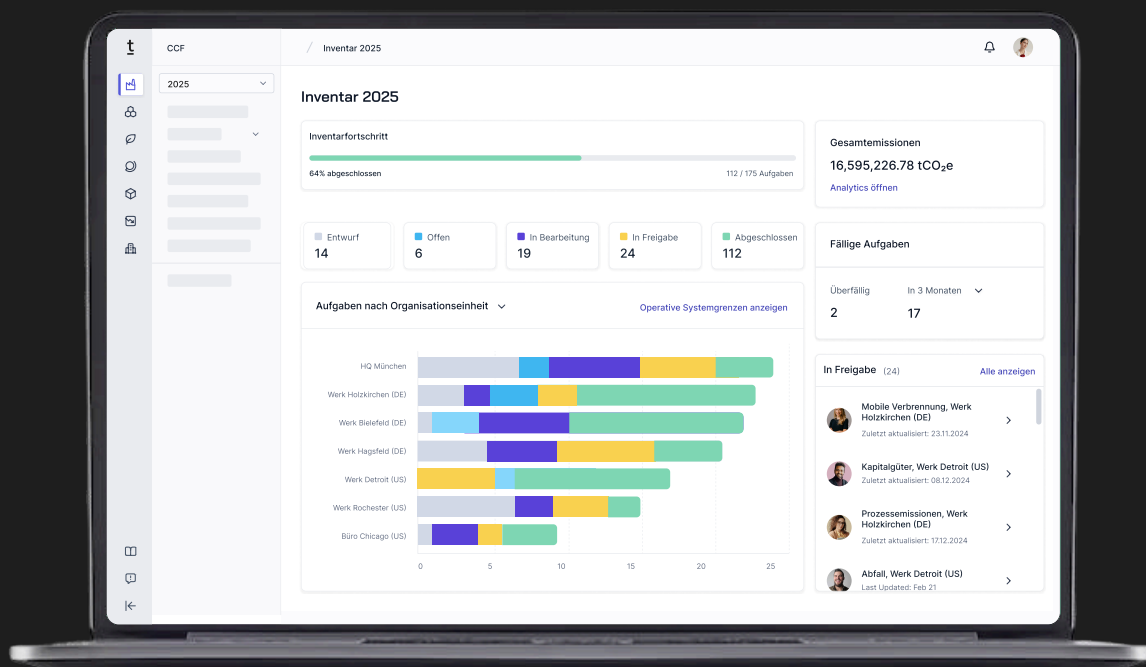
Sonstige Quellen:

- Öko-Modulation (Citeo, FR)

# Über Tanso

Tanso ist die ESG- und Carbon-Accounting-Software, mit der Industrieunternehmen in der DACH-Region in CO<sub>2</sub>-intensiven Branchen wettbewerbsfähig und regelkonform bleiben. Die Tanso Plattform ermöglicht das Erfüllen von Kundenanfragen und gesetzlichen Vorgaben im Bereich Nachhaltigkeit und stellt durch strukturierte, auditsichere Prozesse Datenmanagement nach höchsten Standards sicher. Mit TÜV Rheinland-zertifizierter Methodik vertrauen über 300 Industrieunternehmen aus Automotive, Maschinenbau, Lebensmittel und Chemie auf Tanso.

[www.tanso.de](http://www.tanso.de)



Sie haben Fragen?

Entdecken Sie Tanso –  
Ihre Komplettlösung für  
Nachhaltigkeit

Gerne können Sie einen unverbindlichen Termin  
vereinbaren, um einen Einblick zu erhalten.

Termin vereinbaren



**Raffael Detzel**  
Vertriebsleiter

[raffael.detzel@tanso.de](mailto:raffael.detzel@tanso.de)  
+49 170 9332918